Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2592

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen
(14. Ausschuß)

über den Entwurf einer Verordnung über Zolländerungen
- Nr. 2544 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Serres

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Verordnung in der nachstehenden Fassung zuzustimmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD betr. Zollbegünstigungen — Nr. 2356 der Drucksachen — durch Beschluß zu Ziffer 1 für erledigt zu erklären;
3. die zu dieser Verordnung vorliegenden Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. September 1951

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen

gez. **Freudenberg**
stellvertr. Vorsitzender

gez. **Dr. Serres**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf einer Verordnung

über Zolländerungen

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags:

§ 1

Der Zolltarif wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 0102 (Rinder usw.) ist als Anmerkung 4 folgende Bestimmung anzufügen:

4. Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, in der Zeit vom 1. April bis 30 Juni	7

2. In der Tarifnr. 0103 (Schweine, lebend, usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1"; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Schweine, lebend, im Stückgewicht von mehr als 35 kg (Absatz B)	8

3. In der Tarifnr. 0201 (Fleisch usw., frisch usw.) sind als Anmerkungen 3 bis 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

3. Fleisch von Rindern, gefroren	10
4. Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren . .	16
5. Lebern von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, in der Zeit vom 1. Januar bis 30 April	7

4. In der Tarifnr. 0205 (Schweinespeck usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1"; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Schweinespeck, frisch	10
3. Schweinespeck, gekühlt oder gefroren	10

5. In der Tarifnr. 0301 (Fische usw., frisch usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Schellfisch, Lengfisch, Rotbarsch und Heilbutt, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets (aus Absatz B 1 c), in der Zeit vom 1. August bis 15. November	5

6. In der Tarifnr. 0405 (Hühnereier usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Eier in der Schale (Absatz A) vom 1. September bis 15. Februar	5

7. In der Tarifnr. 0505 (Abfälle von Fischen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2“; als Anmerkung 1 ist folgende Bestimmung einzufügen:

1. Abfälle von Fischen; nichtlebende Fische, zum menschlichen Genuß nicht verwendbar (aus Absatz C)	frei

8. In der Tarifnr. 0704 (Gemüse, getrocknet usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Pilze (aus Absatz A 3)	15

9. In der Tarifnr. 0705 (Hülsenfrüchte, trocken usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Erbsen (ausgenommen Kichererbsen), ganz (Absatz C 1), zur Herstellung von Suppenerzeugnissen unter Zollsicherung	frei

10. In der Tarifnr. 1001 (Weizen usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Weizen, Spelz und Mengkorn	frei

11. In der Tarifnr. 1002 (Roggen) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Roggen	frei

12. In der Tarifnr. 1101 (Mehl aus Getreide) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Reisfuttermehl (aus Absatz F)	12

13. In der Tarifnr. 1401 (Pflanzl. Stoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Korbweiden, roh, nicht gespalten (Absatz 1)	frei

14. In der Tarifnr. 1501 (Schweineschmalz usw.) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1“; als Anmerkungen 2 und 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Schweineschmalz:	
rohes Schweineschmalz (Absatz A)	10
gereinigtes Schweineschmalz (aus Absatz B)	20
3. Gereinigtes Schweineschmalz (aus Absatz B), das beschmutzt ist, zum Einschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung	10

15. In der Tarifnr. 1603 (Fleischextrakte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr (Absatz A)	frei

16. In der Tarifnr. 1701 (Rüben- und Rohrzucker) ist die Überschrift „Anmerkung“ zu ändern in „Anmerkungen“, die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1“; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Rüben- oder Rohrzucker	frei

17. In der Tarifnr. 2002 (Zubereitungen von Gemüse usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Tomatenmark:	
in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder mehr (aus Absatz A 3)	10
in Fässern (aus Absatz B 3)	5

18. In der Tarifnr. 2006 (Andere Zubereitungen von Früchten usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Obstpülpe, gedämpft, gekocht oder passiert, in Fässern:	
Orangenpülpe	5
Aprikosenpülpe	5
Kirschenpülpe	10
andere	15

19. In der Tarifnr. 2710 (Erdöl usw.) sind als Anmerkungen 5 und 6 folgende Bestimmungen anzufügen:

5. Die nachstehenden unbearbeiteten Erdölsorten (aus Absatz A) unterliegen folgenden Zollsätzen:	
Aramco	9,70 DM
Irak	9,50 DM
Lagunillas	5,80 DM
Tia Juana	7,75 DM
Kuwait	9,15 DM
Qatar	10,05 DM
6. Heizöl (Absatz D 2) zum Heizen unter Zollsicherung	1,— DM

20. In der Tarifnr. 2802 (Nichtmetalle) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Phosphor, weißer und roter (Absatz E)	frei

21. In der Tarifnr. 2813 (Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Phosphorsäuren	frei

22. In der Tarifnr. 2819 (Chloride usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid (Absatz C) . . .	15

23. In der Tarifnr. 2825 (Kaliumhydroxyd usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Ätzkali, chemisch rein, mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,001 % Cl	2

24. In der Tarifnr. 2837 (Nickeloxyde) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Nickeloxyde	frei

25. In der Tarifnr. 2838 (Cobaltoxyde usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd	frei

26. In der Tarifnr. 2843 (Uranoxyd) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Uranoxyd	frei

27. In der Tarifnr. 2848 (Andere anorganische Oxyde usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Zirkonoxyd (aus Absatz B)	frei

28. In der Tarifnr. 2855 (Chlorate) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Natriumchlorat und Bariumchlorat	frei

29. In der Tarifnr. 2865 (Sulfate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Cobaltsulfat (aus Absatz R)	frei

30. In der Tarifnr. 2869 (Nitrate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Urannitrat (Absatz L)	frei

31. In der Tarifnr. 2871 (Phosphate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Mononatriumphosphat mit einem Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) von 50 % oder mehr, roh, ungemahlen (aus Absatz B)	10

32. In der Tarifnr. 2874 (Carbonate) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Cobaltcarbonat und Berylliumcarbonat (aus Absatz K) . .	frei

33. In der Tarifnr. 2883 (Natürliche chemische radioaktive Elemente usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen	frei

34. In der Tarifnr. 2885 (Salze usw. des Thoriums usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums, in festem Zustand	frei

35. In der Tarifnr. 2905 (Acyclische Alkohole usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1"; als Anmerkungen 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

2. Tertiärer Butylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Absatz A 1 b)	frei
3. Allylalkohol, ausgenommen seine Derivate (aus Absatz A 2)	frei
4. Adonit und Mannit, ausgenommen ihre Derivate (aus Absatz B 2)	frei

36. In der Tarifnr. 2906 (Gesättigte usw. hydroaromatische Alkohole usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Inosit, ausgenommen seine Derivate (aus Absatz E) . . .	frei

37. In der Tarifnr. 2909 (Mehrwertige Phenole usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Pyrogallol, ausgenommen seine Salze	frei

38. In der Tarifnr. 2922 (Einbasige Säuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Undecylensäure, ausgenommen ihre Derivate, Salze und Ester (aus Absatz B)	frei

39. In der Tarifnr. 2948 (Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen usw.) ist folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Thiophen	frei

40. In der Tarifnr. 2949 (Heterocyclische Verbindungen mit Stickstoffatomen) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Beta-Picolin (aus Absatz N 2)	frei

41. In der Tarifnr. 2958 (Enzyme) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Papain (aus Absatz B)	frei

42. In der Tarifnr. 2964 (Lactone) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
1 — (links —) Glucon-delta-Lacton (aus Absatz A) . . .	frei

43. In der Tarifnr. 2966 (Kohlenhydrate usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Rhamnose, Raffinose und Mannose (aus Absatz C) . . .	frei

44. In der Tarifnr. 2967 (Biologische Aminosäuren usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Asparagin, ausgenommen seine Decarboxylierungsprodukte, Salze und Amide (aus Absatz D 2)	frei

45. In der Tarifnr. 2968 (Antibiotika) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Antibiotika, ausgenommen Penicillin	frei

46. In der Tarifnr. 3003 (Arzneiwaren usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1"; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Aureomycin, Chloromycetin, Terramycin, in Ampullen oder Kapseln (aus Absatz C)	frei

47. In der Tarifnr. 3205 (Pflanzliche Farbstoffe usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Lackmus (aus Absatz B)	frei

48. In der Tarifnr. 4404 (Rundholz, roh usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Leitungsmaste, aus Nadelholz, nicht imprägniert (Absatz A 1 b)	frei

49. In der Tarifnr. 4406 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) ist am Schluß als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Nadelholz (Absätze A 1 und A 2)	frei

50. In der Tarifnr. 4601 (Geflechte usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Geflechte aus Holzspan, mit einer Breite von nicht mehr als 12 mm (aus Absatz A 1)	10

51. In der Tarifnr. 4701 (Papiermasse) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Holzzellstoff, gebleicht (Absatz B 2 b), zur Herstellung von Kunstseide oder Zellwolle aus künstlicher Spinnmasse unter Zollsicherung	5

52. In der Tarifnr. 4801 (Maschinenpapier usw.) sind als Anmerkungen 4 und 5 folgende Bestimmungen anzufügen:

4. Zeitungsdruckpapier (Absatz F)	frei
5. Druckpapier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht geglänzt, in Rollen mit einer Breite von mindestens 31 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g und einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70 % (aus Absatz K 2 c)	frei

53. In der Tarifnr. 6813 ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Fäden aus Asbest (aus Absatz B)	23

54. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Ferrosiliziummangan (Absatz D)	frei

55. In der Tarifnr. 7402 (Rohkupfer usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Raffiniertes Kupfer (Absatz A 2)	frei

56. In der Tarifnr. 7404 (Stangen usw. aus Kupfer usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Stangen, Profile und Drähte, massiv, weder poliert noch überzogen (Absatz A)	5

57. In der Tarifnr. 7405 (Tafeln, Bleche usw. aus Kupfer usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, weder poliert noch überzogen, quadratisch oder rechteckig, mit glatter Oberfläche, nicht gelocht (Absätze A 1 a 1 und A 2 a 1)	5

58. In der Tarifnr. 7502 (Rohnickel usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Rohnickel, legiert (Absatz A 2)	frei

59. In der Tarifnr. 7503 (Stangen usw. aus Nickel usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv, weder vergoldet noch versilbert (Absätze A 1 a und b, B 1 a und b, C 1 a und b und C 2 a 1 und 2)	5

60. In der Tarifnr. 7504 (Tafeln, Bleche usw., aus Nickel usw.) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, auch aufgerollt:	
a) aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel (Absätze A 1 und 2)	6
b) aus anderen Nickellegierungen (Absätze B 1 und 2, C 1 a und b und C 2 a und b)	8

61. In der Tarifnr. 7506 (Rohre und Hohlstangen, aus Nickel) ist die Überschrift „Anmerkung" zu ändern in „Anmerkungen", die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

2. Rohre und Hohlstangen, aus Nickel, mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, weder poliert noch überzogen (Absätze A 1 a und b)	6

62. In der Tarifnr. 7508 (Anoden zum Vernickeln) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Anoden zum Vernickeln (Absätze A und B)	3

63. In der Tarifnr. 7601 (Aluminium, roh usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Aluminium, roh (Absätze A 1 und 2), und Bearbeitungsabfälle, ausgenommen Drehspäne und Feilstaub (Absatz B 1 b)	frei

64. In der Tarifnr. 7701 (Magnesium, roh, usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Magnesium, roh (Absatz A), und Magnesiumabfälle (Absatz B)	frei

65. In der Tarifnr. 7702 (Stangen usw., aus Magnesium) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium	15

66. In der Tarifnr. 7703 (Waren aus Magnesium usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Waren aus Magnesium	15

67. In der Tarifnr. 7801 (Blei, roh usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Blei, roh (Absätze A 1 und 2)	frei

68. In der Tarifnr. 7901 (Zink, roh usw.) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Zink, roh (Absatz A)	frei

69. In der Tarifnr. 8101 (Wolfram) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Wolfram, roh (Absätze A 1 und 2)	frei

70. In der Tarifnr. 8102 (Molybdän) ist am Schluß folgende Bestimmung anzufügen:

Anmerkung	
Molybdän, roh (Absätze A 1 und 2)	frei

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.